

### Der Abbau des Moratoriums.

Das gegenwärtig geltende Moratorium läuft mit dem 30. d. ab. Sowohl an den zuständigen amtlichen Stellen als auch bei verschiedenen Korporationen wird bereits jetzt Material für die Neuordnung des Moratoriums gesammelt. Die Wiener Handelskammer hat alle in Betracht kommenden Korporationen aufgefordert, ihre Wünsche und Vorschläge zum weiteren Abbau des Moratoriums bekanntzugeben.

#### Vorschläge des Kreditorenvereins.

Der Kreditorenverein zum Schutze der Forderungen bei Insolvenzen hat dieser Aufforderung entsprechend seine Vorschläge wegen Abbau des Moratoriums erstattet, die nach eingehender Beratung in den kompetenten Komitees dieser Korporationen sich wie nachstehend zusammenfassen lassen.

1. Es muß dringendst gefordert werden, daß die neue Abbauperordnung vor dem 15. d. in Kraft trete, damit noch die Novemberfälligkeiten nach den neuen Bestimmungen geregelt werden und für dieselben nicht der geplante 25prozentige Abbau Platz greife.

2. Die Stundung des Mietzinses soll durch die Moratoriumsverordnung geregelt werden, da man sich in Zukunft mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der richterlichen Stundung nach den Erfahrungen, die anlässlich des November-Finstermins gemacht wurden, nicht verlassen kann. Es soll den Mietern bewilligt werden, die halbjährigen Zinse in Vierteljahrs-, die vierteljährigen in Monatsraten zu entrichten.

3. Das Moratorium soll keine Anwendung finden auf solche Geschäfte, die nur auf Seiten des Gläubigers ein Handelsgeschäft sind. Die große Zahl derjenigen, deren Wirtschaft von den kriegerischen Ereignissen in keiner Weise betroffen ist, wie zum Beispiel nicht eingerückte Beamte, deren Gehalte nicht reduziert wurden, sondern die ihren Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommen müssen, eine Bestimmung, die im Interesse der Gewerbetreibenden und der kleinen Kaufleute und in weiterer Folge der Zwischenhändler dringend gewünscht werden muß.

4. Das Lieferungs-geschäft muß eine Regelung analog derjenigen, wie sie in Ungarn erfolgt ist, finden. Es kann der Zwang für die Lieferanten nicht gebilligt werden, vor dem 1. August aufgenommene Orders den Kunden zu effektuieren, die für ihre früheren Verbindlichkeiten vom Moratorium Gebrauch machen oder die überhaupt keine Zahlungen leisten.

5. Die Bestimmungen über das richterliche Moratorium, wie sie in der kaiserlichen Verordnung vom 27. September enthalten sind, sind vollkommen unpraktisch. Es wird daher vorgeschlagen, an Stelle der Instanz des Gläubigers für die Bewilligung der richterlichen Stundung die Konkursinstanz des Schuldners zu setzen, mit der Einschränkung, daß eine richterliche Stundung nur dann zu bewilligen ist, wenn sie gleichzeitig gegenüber allen Gläubigern vom Schuldner in Anspruch genommen wird. Sache des Gerichtes wird es dann sein, für einzelne Gläubiger, denen durch die Gewährung der Stundung ein besonderer Nachteil erwachsen könnte, eine Ausnahme von der Stundung zu bewilligen.

6. Der Abbau soll in der Weise erfolgen, daß 10prozentige Raten aller in einem Monat zusammenfallenden Fälligkeiten zur Berichtigung gelangen. Es wären demnach im November 10 Prozent der August-, 10 Prozent der September-, 10 Prozent der Oktober- und 10 Prozent der Novemberfälligkeiten an den mit dem ursprünglichen Fälligkeitstage korrespondierenden fälligen Tage des Monats November zu berichtigen. Mit Rücksicht auf die Kosten der Proteste sollen Wechselforderungen und Forderungen aus den Schecks von diesem Abbau ausgenommen sein, dagegen steht es jedem Gläubiger frei, auf Grund des dem Wechsel, Scheck u. m. unterliegenden Verhältnis die 10prozentigen Raten einzufordern, respektive gerichtlich geltend zu machen.

7. Schließlich wird dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß die Frage der Zahlungsverpflichtung hinsichtlich der in Ungarn ausgestellten und akzeptierten Wechsel, die in Oesterreich weiterbegeben sind, klargestellt werde. Es wird der Ansicht Ausdruck verliehen, daß die Zahlungsverpflichtung hinsichtlich solcher Wechsel sich nach dem Wohnsitz der Akzeptanten regelt, da der Aussteller und Girant nur die solidarische Verpflichtung übernehme, am Fälligkeitstage des Wechsels Zahlung zu leisten. Würde der Zahlungstermin gesetzlich hinausgeschoben, so habe es ebenso für alle übrigen auf dem demselben Wechsel verpflichteten Personen Gültigkeit wie für den Akzeptanten.

#### Eine Enquete bei der Prager Handelskammer.

Aus Prag wird gemeldet: Gestern hat bei der Prager Handelskammer eine Beratung von Vertretern der hiesigen Banken, Kreditinstitute, kaufmännischer und industrieller Korporationen über die Regelung des künftigen Moratoriums stattgefunden. Die Beratung hatte einen informativen Charakter, damit die Kammer die Wünsche und Forderungen der verschiedenen wirtschaftlichen Kreise kennen lerne und danach ihre Anträge formuliere, die bald überreicht werden müssen. Die Sitzung eröffnete in Verhinderung des Kammerpräsidenten Nemeš der Sekretär der Kammer Regierungsrat Dr. Sotowes, der später den Vorsitz an das Kammermitglied Dr. Reich abtrat. Das Referat erstattete der Sekretärstellvertreter Dr. Samuel, der unter anderem folgendes ausführte: In allen eingegangenen Kammer-eingaben wird gewünscht, daß das Moratorium

auch nach dem 30. d. verlängert werde; über die Dauer der Verlängerung gehen die Meinungen auseinander, ebenso über die Höhe der zu leistenden Abzahlungen. An das Referat knüpfte sich eine Debatte, aus der insbesondere die Bemerkungen hervorzuheben sind, die sich auf die Erfahrungen beziehen, die bei der Oktoberabzahlung als der ersten Zahlungsfrist während des Moratoriums gemacht worden sind. Sie sind im allgemeinen günstig; dort, wo häufigere Proteste notwendig waren, lassen sich diese nicht so sehr durch die Zahlungsunfähigkeit der Schuldner erklären, als durch die Unkenntnis der komplizierten gesetzlichen Vorschriften über das Moratorium. Weiter wurden Wünsche laut wegen der Schuldner in Ungarn und Galizien, neuerlich wurde die Forderung erhoben, die Gagisten vom Moratorium auszuschließen. Was die Geltungsdauer des künftigen Moratoriums betrifft, so war die Anschauung vorherrschend, es würde wieder eine dreimonatige, höchstens eine dreimonatige Frist für die Abzahlungen genügen.

#### Eine Diskussion in der Juristischen Gesellschaft.

Die Juristische Gesellschaft hat kürzlich ihre Beratungen mit einer Plenarsitzung unter Vorsitz des Geheimen Rates Dr. Franz Klein begonnen, der die Sitzung mit einer schwungvollen patriotischen Ansprache, die mit lebhaftem Beifall aufgenommen wurde, eröffnete. Auf der Tagesordnung standen die Moratoriumsverordnung, die Verordnung über die Geschäftsaufsicht und die Wuchernovelle.

Die Debatte über die Moratoriumsverordnung leitete der Referent Dr. Ernst Bum mit längeren Ausführungen über die Unklarheiten der Moratoriumsverordnungen ein. Der Referent verwies insbesondere auf die großen Unklarheiten, die sich noch immer hinsichtlich der Anwendung des § 20, der Retorsionsregel, ergeben. Ganz besonders schwierig sei sie im Verhältnis zu Ungarn, weil dort wesentlich verschiedene Bestimmungen getroffen worden sind. Der österreichische Richter entscheidet naturgemäß nach seinem Gesetz; der ungarische Exekutionsrichter aber vollzieht unsere Urteile nur, soweit sie dem ungarischen Gesetz entsprechen. Infolgedessen genießt der ungarische Schuldner die Vorteile beider Moratorien. Da wäre es wohl besser gewesen, sich hinsichtlich der Raten dem ungarischen Standpunkt anzuschließen. Noch empfindlicher sei die Verschiedenheit, wenn, wie es den Anschein hat, Wechselschulden in Ungarn zur Gänze gestundet seien.

Auch dem Deutschen Reich gegenüber bestehen in der Anwendung des § 20 große Schwierigkeiten. Eine Bundesratsverordnung vom 7. August schließt jede Klageführung und Prozeßführung von Seiten einer außerhalb des Deutschen Reiches wohnhaften Person oder Körperschaft gegen eine im Deutschen Reich wohnhafte aus, ohne jede Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft der Parteien. Es sei demzufolge nach Anschauung des Referenten auch in Oesterreich keine Klage von einer im Deutschen Reich wohnhaften Partei anzunehmen, kein Verfahren auf Grund einer derartigen Klage fortzusetzen und wohl auch die Vollstreckung bis zum Ablauf der in der genannten Bundesratsverordnung gesetzten, seither bis Ende Januar verlängerten Frist aufzuschieben.

Abg. Dr. Dfner führte aus: Hinsichtlich des Mietzinses wäre es sicherlich angebracht, den in Deutschland und Ungarn erlassenen Vorschriften zu folgen. Erleichterungen in der Abstattung der Mietschuld könnten in der Weise durchgeführt werden, daß die Mietsumme, die sonst vierteljährlich zu entrichten war, in Monatssteilbeträgen, und diejenigen Mietbeträge, die früher monatlich entrichtet wurden, nunmehr wöchentlich zu zahlen wären. Die Abstattung des Mietzinses in derartigen Teilbeträgen wurde von den Gerichten schon bisher in einzelnen Fällen bewilligt. Die Inanspruchnahme der Gerichte könnte aber entfallen, wenn das Gesetz auch bei uns, wie dies schon in Deutschland und Ungarn der Fall ist, diesbezüglich Vorsorge treffen würde.

Dr. Bäck verwies darauf, daß mittlere Firmen, die von den Großfirmen nur gegen bar Ware erhalten, dadurch beinahe ruiniert werden, daß sie von ihren Kunden infolge des Moratoriums trotz nachweislich guten Geschäftsganges Bezahlung nicht erhalten können.

Dr. Stransky erörtert die Nachteile des Moratoriums für die Hausbesitzer, die von dem nach Abzug der Steuern verbleibenden Rest leben müssen. Vielfach werde der Zins auch von Parteien trotz monatelanger Stundung nicht entrichtet, selbst von solchen, die ihre Mietbeiträge ausbezahlt erhalten haben.

An der Diskussion, die in der nächsten Versammlung fortgesetzt werden wird, beteiligten sich weiter noch Dr. Bernhard Brecher, der für weitestgehende Begünstigungen von Militärpersonen eintrat, ferner Dr. Brunstein, der die Reziprozität gegenüber Deutschland erörterte, D. Arlow (Liesing), der an einzelnen Fällen unwillkommene Konsequenzen der Stundung bei der ländlichen Bevölkerung anführte, und schließlich Dr. Eugen Horn, der auf Unklarheiten des Moratoriumsgesetzes hinsichtlich des Versicherungswesens aufmerksam machte.